
Satzung

Hüppersche LineDance Crows e.V.

Stand: 24.03.2025

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hüppersche LineDance Crows e.V. und hat seinen Sitz in Kempen-St. Hubert.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports LineDance. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Ausführung des Tanzsports, insbesondere LineDance, Country und Westernsporttanz als Leibesübung
- Durchführung von Trainings, Tanzveranstaltungen und Workshops
- Gestaltung, Mitwirkung, Vorbereitung und Durchführung von Auftritten (z.B. in Altenheimen)

Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele und fördert den Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste sportlicher Werte.

§3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Verein.
7. Kein Mitglied darf aus dem Verein oder einer Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn erkennbar finanzielle Probleme entstanden sind oder sich vertrauensvoll an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gewandt hat. Eine solche Information ist streng vertraulich zu behandeln.

§4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag einer beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von der gesetzlichen Vertretung zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§5 – Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet folgende Mitglieder:

- **Aktive Mitglieder:** Mitglieder, die regelmäßig am Training, Veranstaltungen und Wettkämpfen teilnehmen und/oder diese gestalten und durchführen.
- **Passive Mitglieder:** Mitglieder, die nicht aktiv am Training teilnehmen, den Verein jedoch in anderer Form aktiv unterstützen, sich beispielsweise um Musik, Organisation von Tanzveranstaltungen, Wettkämpfen, Internetauftritt kümmern.
- **Gastmitglieder:** Personen, deren Mitgliedschaft befristet (mind. 3 Monate, max. 6 Monate) besteht. Sie haben das Recht an den Versammlungen teilzunehmen, und haben dort auch Rede- jedoch kein Stimmrecht und können auch nicht in ein Amt gewählt werden.
- **Fördermitglieder:** Mitglieder, die nicht aktiv an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken, den Verein aber dennoch durch ihre Mitgliedschaft unterstützen möchten. Sie haben kein Recht am Training und bei Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen. Fördermitglieder haben das Recht an Versammlungen teilzunehmen und haben dort jedoch kein Stimmrecht und können in kein Amt gewählt werden.
- **Ehrenmitglieder:** Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht grundsätzlich befreit.

§6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss, Tod und bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Halbjahres (Juni/Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- Bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Widerspruchs.

§7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahme-, Kurs- und Verwaltungsgebühren erhoben werden. Es können spezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Über die Erhebung und Höhe von spezifischen Beiträgen, Gebühren für besondere Leistungen (Kursgebühren, Verwaltungsgebühren) entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Sie werden in einer Beitragsordnung gesondert geregelt. Die Höhe der Umlage darf das 2fache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
2. Der Verein kann seine Mitglieder verpflichten, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, wenn die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht ist. Das Mitglied kann sich mit wichtigem Grund entschuldigen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift sowie seiner E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Schutz der Daten wird entsprechend der DSGVO gewährleistet.

§8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§9 – Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In Ausnahmefällen kann diese auch virtuell stattfinden.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand einreicht.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vorher in Textform. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift / E-Mailadresse gerichtet war.
5. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
8. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, es sei denn, diese Satzung bestimmt für Einzelfälle etwas anderes.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Änderung und Festsetzung der Beitragsordnung
- Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliedsversammlung mitzuteilen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Beschlüsse sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11 – Gesetzlicher Vorstand / geschäftsführender Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins sind von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abzugeben.

§12 – Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 6 Mitgliedern des Vereins.

den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
des 2. Schriftführers
des 2. Kassierers

Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Weitere Mitglieder können bei Bedarf aufgrund ihrer Position einen erweiterten Vorstand bilden. Dieser wird in der Geschäftsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder werden im Vorstand gemeinschaftlich festgelegt und in der Geschäftsordnung geregelt. Je nach Anliegen tritt der Gesamtvorstand oder der erweiterte Gesamtvorstand zusammen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied neu gewählt. Bis zur Wahl übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben gemeinschaftlich.

§13 – Aufgaben des Gesamtvorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte.
2. Erstellung eines Haushaltsplanes
3. Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
5. Wahl der Trainer
6. Wahl von Delegierten von Ausschüssen.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vorstandes werden detailliert in der Geschäftsordnung geregelt.

§14 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Das Wahlverfahren für die Kassenprüfer sieht vor, nicht alle zwei Jahre beide Prüfer neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist nach einjähriger Pause möglich.

Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.

Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht ab.

§15 – Vereinsordnungen

Folgende Ordnungen sind für Mitglieder des Vereins verbindlich:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Änderungen der Ordnungen erfolgen grundsätzlich nur durch den Vorstand, wobei die Mitgliederversammlung den Änderungen der Ordnungen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich widersprechen kann.

§16 – Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ-oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder

Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§17 – Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf.
Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, ggf Kontoverbindungen im Falle von SEPA-Lastschriftverfahren und weitere freiwillige, dem Vereinszweck dienende Daten.
- b) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten, personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO durch den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- c) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sportbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen in der Presse und im Internet sowie Aushänge auch mit Foto und Video.
Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung nicht zulässig.
- d) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitgliedern) Telefonnummer, E-Mail Adresse des Vereins, Foto, Video, sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- e) Die Verantwortung für den Umgang mit Daten liegt beim geschäftsführenden Vorstand.
Das Führen, Prüfen von Listen und die Verwaltung der Daten ist Aufgabe der Schriftführer.
- f) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden entfernt. Der Widerruf ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Die Mitgliedschaft im Verein kann, vom Vorstand beendet erklärt werden, wenn eine Veröffentlichung laut Satzung oder Geschäftsordnung erforderlich ist.

§18 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliedsversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- Casa dei Riccio - Haus der Igel e.V. Kreuzstraße 9-11, 47839 Krefeld und
- Lebenshilfe Kreis Viersen e.V. "Haus Drabben am Zanger"

Aldekerker Str.12, 47906 Kempen

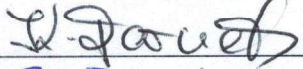
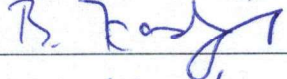
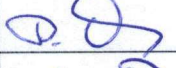
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§19 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.2025 beschlossen.

gez. Geschäftsführender Vorstand

Gründungsmitglieder / Unterschrift

Name	Vorname	Unterschrift
Doorneth	Reiner	
Rabenhorst	Barbel	
Doorneth	Waldtraud	
Kordsmeyer	Dittke	
Kaak	Angelika	
Wielgas	Petra	
Dücker	Martina	